



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

29. April 2015

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue-Wahlenberge“ und der dazugehörigen Karten	64
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	64
2. Hansestadt Stendal	
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Wiederholung der Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal am 21.06.2015	65
Öffentliche Wahlbekanntmachung über die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses der Hansestadt Stendal zur Wiederholung der Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal am 21. Juni 2015, zur Wahl des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 21. Juni 2015 und erforderlichenfalls für die Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 05. Juli 2015	65
Planungsamt	
Einstellung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Bundesautobahn A14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin VKE 1.5 - AS Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15) - in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Lüderitz, Groß Schwarzlosen, Steglitz, Schernikau und Steinfeld im Landkreis Stendal	65
Bauleitplanung der Hansestadt Stendal Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall“ – 3. Änderung hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 BauGB	66
Bauamt	
Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung - GUBS)	67
3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Öffentliche Bekanntmachung - Einstellung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Bundesautobahn A14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin VKE 1.5 - AS Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15) - in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Lüderitz, Groß Schwarzlosen, Steglitz, Schernikau und Steinfeld im Landkreis Stendal	68
Öffentliche Bekanntmachung Landschaftsschutzgebiet „Elbaue-Wahlenberge“	69
4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	
Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren Stendal Ost Landkreis Stendal Verfahrensnummer: SDL 7/0405/03 Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung	
Flurbereinigungsverfahren Stendal Ost, Landkreis Stendal Verfahrensnummer: SDL 7/0405/03	69
5. Wasserverband Stendal-Osterburg	
Wirtschaftsplan 2015 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg	69
6. Unterhaltungsverband "Uchte"	
Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern zweiter Ordnung	70
7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)	
Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Havelberg	70

Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal beabsichtigt die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes mit der Bezeichnung „**Elbaue-Wahlenberge**“ auf der Grundlage der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S.3154) in Verbindung mit § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569).

Gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 4 NatSchG LSA werden der Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elbaue-Wahlenberge“ und die dazugehörigen Karten

in der Zeit vom **11.05.2015** bis einschließlich **22.06.2015**

beim Landkreis Stendal, in der unteren Naturschutzbehörde, Zimmer 345, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal öffentlich ausgelegt.

Jedermann kann zu den nachstehenden Zeiten Einsicht nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Montag, Dienstag, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Zusätzlich sind der Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elbaue-Wahlenberge“ und die Übersichtskarte auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter der Adresse www.landkreis-stendal.de einsehbar.

Die Stadt Tangerhütte wird ebenfalls eine öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elbaue-Wahlenberge“ und der dazugehörigen Karten zu den von ihr öffentlich bekanntzugebenden Auslegungszeiten durchführen.

Hansestadt Stendal, den 21.04.2015

Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
08.12.2014	Alexander von Bismarck, Döbbeliner Dorfstraße 18, 39576 Stendal	Schaffung Biotop im Schlosspark Döbbelin - Erweiterung einer Teichanlage	Döbbelin	2	68/10

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3 c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine n i c h t UVP - pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 22.04.2015

Carsten Wulfänger
Landrat



Hansestadt Stendal

Öffentliche Wahlbekanntmachung

zur öffentlichen Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Wiederholung der Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal am 21.06.2015

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich bekannt, dass die Sitzung des Stadtwahlausschusses

am 05.05.2015, um 17.00 Uhr,
im Rathaus, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 1, im Kleinen Sitzungssaal,

stattfindet. Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Gegenstand der Sitzung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verpflichtung der Beisitzer
4. Benennung des Schriftführers / der Schriftführerin
5. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wiederholung der Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal am 21.06.2015
6. Anfragen und Anregungen

Hansestadt Stendal, den 29.04.2015


Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal

Öffentliche Wahlbekanntmachung

über die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses der Hansestadt Stendal zur Wiederholung der Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal am 21. Juni 2015, zur Wahl des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 21. Juni 2015 und erforderlichenfalls für die Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 05. Juli 2015

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532), mache ich die nachfolgende

Änderung

der Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses für die Wiederholung der Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal am 21. Juni 2015, für die Wahl des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 21. Juni 2015 und erforderlichenfalls für die Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 05. Juli 2015 bekannt:

Die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses wurde im Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 01.04.2015 bekanntgemacht. Auf den Inhalt dieser Bekanntmachung wird verwiesen.

Herr Besitzer Dr. Wilfried Wollenberg wurde mit Wirkung vom 17.04.2015 als Beisitzer abberufen. Mit Bescheid vom 21.04.2015 wurde Frau Käthe Kapell als Beisitzerin berufen.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

Hansestadt Stendal, den 29.04.2015


Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal
Planungsamt

Bekanntmachung

1. Einstellung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Bundesautobahn A14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin VKE 1.5 - AS Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15) - in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Lüderitz, Groß Schwarzlosen, Steglitz, Schernikau und Steinfeld im Landkreis Stendal

Das am 12.01.2011 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 14, VKE 1.5 zwischen der Anschlussstelle Lüderitz (L 30) und der Anschlussstelle Uenglingen

(L 15) wird mit dem Ablauf des 10.05.2015 eingestellt.

Die Einstellung des Verfahrens ist aus folgendem Grund geboten: Der Träger des Vorhabens hat die Planunterlagen nach ihrer Auslegung u.a. dahin geändert, dass ein 704 m langes Teilstück des südlich angrenzenden Abschnitts VKE 1.4 in die VKE 1.5 einbezogen wird. Aufgrund dieser Einbeziehung wird die VKE 1.5 an die Anschlussstelle Lüderitz angebunden und erlangt dadurch erstmals eine eigenständige Verkehrsfunktion. Bei einer derartigen erstmaligen Herstellung einer eigenständigen Verkehrsfunktion handelt es sich nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um eine wesentliche, die Identität des Vorhabens berührende Planänderung (Urteil vom 08.01.2014 – BVerwG 9 A 4.13 – Rn. 26). Die Identitätsberührung hat zur Folge, dass der verlängerte Abschnitt im Vergleich zum vormaligen nicht lediglich als ein geändertes, sondern als ein anderes Vorhaben einzustufen ist. Wird die Planfeststellung eines anderen Vorhabens begehrt, kommt dies der Aufgabe des bisherigen Vorhabens gleich. Die Aufgabe eines Vorhabens ist ein Fall der Erledigung des Planfeststellungsverfahrens (§ 69 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG). Die Einstellung dient der Klarstellung dieser Erledigung.

Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre wird mit dem Ablauf des 10.05.2015 aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße treten außer Kraft. Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen erlischt.

Die im genannten Planfeststellungsverfahren (Az.: 308.4.2-31027-F15.10) erhobenen Einwendungen sind nicht mehr wirksam.

2. Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Bundesautobahn A14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin VKE 1.5 - AS Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15) - in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Lüderitz und Schernikau im Landkreis Stendal

Gleichzeitig wird auf Antrag des Vorhabenträgers, der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, ein neues Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 14 VKE 1.5 zwischen den Anschlussstellen Lüderitz (L 30) und Uenglingen (L 15) gemäß den §§ 17, 24 Absatz 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPg).

Für das Bauvorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Lüderitz und Schernikau beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 11.05.2015 bis 10.06.2015

während der Dienststunden

Montag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Planungsamt, Raum 204, 39576 Hansestadt Stendal zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes (www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 27a VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 24.06.2015, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der

Stadt Stendal, Planungsamt, Moltkestraße 34 – 36, 39576 Hansestadt Stendal

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Sofern in dem unter Punkt 1 genannten Planfeststellungsverfahren Einwendungen erhoben wurden, haben diese aufgrund der Einstellung des Verfahrens ihre Rechtswirkung verloren und gelten nicht in dem neu eingeleiteten Planfeststellungsverfahren fort. Bestehen weiterhin Einwände gegen das Vorhaben, so sind diese innerhalb der genannten Frist erneut vorzutragen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereine
- b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung

des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) ist,
 - das über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - das die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Hansestadt Stendal, den 23.04.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Bauleitplanung der Hansestadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall“ – 3. Änderung hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 BauGB

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 06.10.2014 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 8 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ liegt in der Gemarkung Stendal, Flur 22, umfasst eine Fläche von ca. 0,46 ha und wird wie folgt begrenzt:

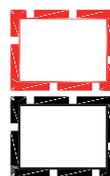
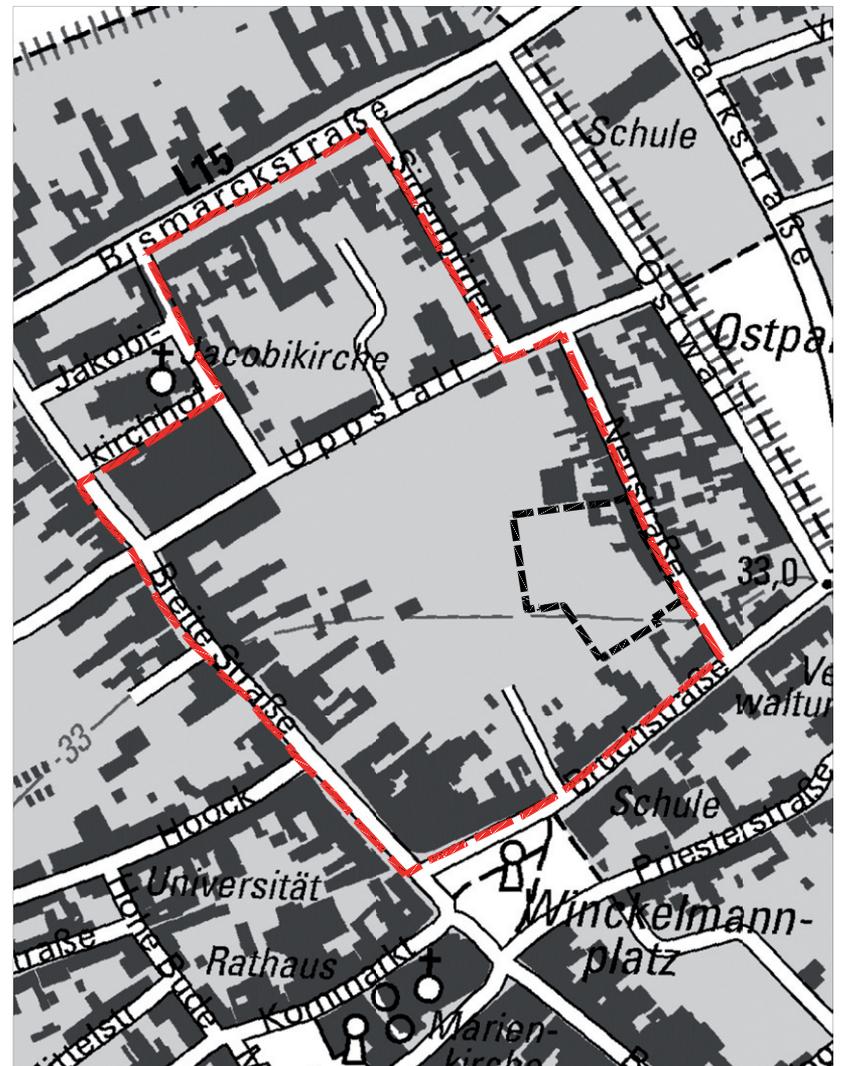
- im Norden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Neustraße 28 (Flurstück 49/1),
- im Osten durch die östliche Grenze des Grundstückes Neustraße Nr. 28 bis 31 und der Flurstücke 125/55, 55/1 und 142 (Flur 22),
- im Süden von der südlichen Grenze der Flurstücke 142, Teilfläche des Flurstücks 57/4 und den nördlichen Teilflächen der Grundstücke Bruchstraße 17 – 19 (Hausgärten),
- im Westen durch die westliche Begrenzung des Flurstücks 61/4 bis zum Schnittpunkt des Flurstücks 63/3. Von dort in nordwestlicher Richtung verlaufend bis zum Schnittpunkt des Flurstücks 68/6 mit der östlichen Grenze des Flurstücks 175. Von dort in nordwestlicher Richtung bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 49/1.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans ist dem beigefügten Ausschnitt aus der topographischen Karte zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 11/91 "Uppstall"

3. Änderung

Übersichtsplan



Geltungsbereich des B-Planes Nr. 11/91
Rechtsverbindlicher Ursprungsbebauungsplan

Geltungsbereich des B-Planes Nr. 11/91
"Uppstall"- 3. Änderung

Kartengrundlage:
Auszug aus dem Topographische Landeskartenwerk
Maßstab: 1:10.000 im Original, hier: unmaßstäblich
Herausgeber: Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Geobasisdaten © GeoBasis-DE/ LVermGeo
LSA, 2014 / A18 T32179 10

Das Verfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ wurde nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht nicht. Die Erstellung eines Umweltberichtes im Sinne des § 2 a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB sind daher nicht erforderlich.

Mit der Durchführung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplans wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Änderungen im Geltungsbereich geschaffen. Mit der Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ treten die überplanten Bereiche des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“, sowie der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt als Satzung ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, 2. Etage, Zimmer 203, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung. Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme) 41 (Entschädigung der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzung) des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Hansestadt Stendal) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile (§ 44 Abs. 3 Satz 1) eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB

Danach ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) entgegen § 2 Abs. 3 die die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2 verletzt worden sind. Dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 die Voraussetzungen für die Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

b) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

c) ein Beschluss der Hansestadt Stendal über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB

Danach sind unbeachtlich:

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ als Satzung ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, 2. Etage, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Am Tage nach der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ der Hansestadt Stendal“ als Satzung in Kraft. Gleichzeitig treten die überplanten Bereiche des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“, sowie der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans außer Kraft.

Stendal, den 01.04.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Satzung der Hansestadt Stendal

zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 13.04.2015 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Hansestadt Stendal ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“.

(2) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Hansestadt Stendal legt die Beiträge (Flächenbeiträge), die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid als Jahresbetrag, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

(3) Setzen die Unterhaltungsverbände gegenüber der Hansestadt Stendal eine Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Hansestadt Stendal gegenüber dem Umlageschuldner ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

§ 6

Umlagemassstab

Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages ist die Grundstücksfläche. Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

§ 7

Umlagesatz

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2015

a) UHV „Uchte“	12,9800 EUR/ha	(0,00129800 EUR/m ²)
b) UHV „Tanger“	11,2391 EUR/ha	(0,00112391 EUR/m ²)
c) UHV „Milde Biese“	9,3100 EUR/ha	(0,00093100 EUR/m ²)
d) UHV „Untere Ohre“	6,1600 EUR/ha	(0,00061600 EUR/m ²)

§ 8

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig, frühestens jedoch am 15. August eines jeden Kalenderjahres.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt (Fortgeltungsbescheide), solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert. Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 15. August eines jeden Jahres fällig.

§ 9

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Stendal binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (DSG LSA) (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Stendal zulässig.

(2) Die Hansestadt Stendal darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunft- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Hansestadt Stendal anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die nachfolgenden Satzungen außer Kraft:

a) Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS – Uchte) vom 12.12.2005 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15.12.2008 und 14.12.2009

b) Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS – Tanger) vom 14.12.2009 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 13.09.2010, 28.03.2011, 27.02.2012, 04.03.2013 und 28.04.2014

c) Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Milde Biese“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS – Milde Biese) vom 14.12.2009 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 28.03.2011, 27.02.2012, 04.03.2013 und 28.04.2014

d) Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS – Untere Ohre) vom 14.12.2009 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 13.09.2010, 28.03.2011, 27.02.2012, 04.03.2013 und 28.04.2014

Hansestadt Stendal, den 13.04.2015



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Tangerhütte, 29.04.2015

Bekanntmachung

1. Einstellung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Bundesautobahn A14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin VKE 1.5 - AS Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15) - in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Lüderitz, Groß Schwarzlosen, Steglitz, Schernikau und Steinfeld im Landkreis Stendal

Das am 12.01.2011 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 14, VKE 1.5 zwischen der Anschlussstelle Lüderitz (L 30) und der Anschlussstelle Uenglingen (L 15) wird mit dem Ablauf des 10.05.2015 eingestellt.

Die Einstellung des Verfahrens ist aus folgendem Grund geboten: Der Träger des Vorhabens hat die Planunterlagen nach ihrer Auslegung u.a. dahin geändert, dass ein 704 m langes Teilstück des südlich angrenzenden Abschnitts VKE 1.4 in die VKE 1.5 einbezogen wird. Aufgrund dieser Einbeziehung wird die VKE 1.5 an die Anschlussstelle Lüderitz angebunden und erlangt dadurch erstmals eine eigenständige Verkehrsfunktion. Bei einer derartigen erstmaligen Herstellung einer eigenständigen Verkehrsfunktion handelt es sich nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um eine wesentliche, die Identität des Vorhabens berührende Planänderung (Urteil vom 08.01.2014 – BVerwG 9 A 4.13 – Rn. 26). Die Identitätsberührung hat zur Folge, dass der verlängerte Abschnitt im Vergleich zum vormaligen nicht lediglich als ein geändertes, sondern als ein anderes Vorhaben einzustufen ist. Wird die Planfeststellung eines anderen Vorhabens begehrt, kommt dies der Aufgabe des bisherigen Vorhabens gleich. Die Aufgabe eines Vorhabens ist ein Fall der Erledigung des Planfeststellungsverfahrens (§ 69 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG). Die Einstellung dient der Klarstellung dieser Erledigung.

Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre wird mit dem Ablauf des 10.05.2015 aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße treten außer Kraft. Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen erlischt.

Die im genannten Planfeststellungsverfahren (Az.: 308.4.2-31027-F15.10) erhobenen Einwendungen sind nicht mehr wirksam.

2. Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Bundesautobahn A14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin VKE 1.5 - AS Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15) - in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Lüderitz und Schernikau im Landkreis Stendal

Gleichzeitig wird auf Antrag des Vorhabenträgers, der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt,

Regionalbereich Süd, ein neues Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 14 VKE 1.5 zwischen den Anschlussstellen Lüderitz (L 30) und Uenglingen (L 15) gemäß den §§ 17, 24 Absatz 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Lüderitz und Schernikau beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 11.05.2015 bis 10.06.2015

während der Dienststunden

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes (www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 27a VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 24.06.2015, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Sofern in dem unter Punkt 1 genannten Planfeststellungsverfahren Einwendungen erhoben wurden, haben diese aufgrund der Einstellung des Verfahrens ihre Rechtswirkung verloren und gelten nicht in dem neu eingeleiteten Planfeststellungsverfahren fort. Bestehen weiterhin Einwände gegen das Vorhaben, so sind diese innerhalb der genannten Frist erneut vorzutragen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereine
- sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.



A. Brohm
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal beabsichtigt die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes mit der Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „**Elbaue-Wahlenberge**“ auf der Grundlage der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S.3154) in Verbindung mit § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569).

Gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 4 NatSchG LSA werden der Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elbaue-Wahlenberge“ und die dazugehörigen Karten

in der Zeit vom **11.05.2015** bis einschließlich **22.06.2015**

im Verwaltungsgebäude der Stadt Tangerhütte in 39517 Tangerhütte, Bismarckstraße 5 sowie beim Landkreis Stendal, in der unteren Naturschutzbehörde in Stendal, Hospitalstraße 1-2 öffentlich ausgelegt.

Jedermann kann zu den nachstehenden Zeiten Einsicht nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Stadt Tangerhütte, Verwaltungsgebäude Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Landkreis Stendal, untere Naturschutzbehörde, Zimmer 345
Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal

Montag, Dienstag, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Tangerhütte, den 29.04.2015



Andreas Brohm
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Stendal Ost

Landkreis Stendal

Verfahrensnummer: **SDL 7/0405/03**

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Ergebnisse der Wertermittlung in dem Flurbereinigungsverfahren Stendal Ost werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Nr. 2. aufgeführten Änderungen so festgestellt, wie sie vom 02.02. - 15.10.2014 ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 16.10.2014 erläutert wurden.
2. Die Wertermittlung einzelner Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen ist nach der Auslegung

bei berechtigten Einwendungen der Beteiligten geändert worden. Diese Änderungen der Wertermittlung werden hiermit festgestellt (Anlage 1).

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß §32 FlurbG zulässig. Zur Einsichtnahme für die Beteiligten haben die Ergebnisse der Wertermittlung ausgelegt und sind im Anhörungstermin erläutert worden. Zu diesen Terminen wurde nach § 111 FlurbG geladen.

Die gegen die Ergebnisse der Wertermittlung eingelegten Einwendungen wurden überprüft und die Ergebnisse der Prüfung wurden den Beteiligten mitgeteilt. Begründete Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung werden nach Nr. 2 berücksichtigt. In der Anlage 1, die Bestandteil dieser Anordnung ist, sind die von der Änderung nach Nr. 2 betroffenen Flurstücke aufgeführt. Die im Einzelnen vorgenommenen Änderungen der Wertermittlung sind im Internet unter www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark einzusehen.

Mit der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse ist der Wert der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Verfahren bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25, 39576 Stendal

eingelegt werden.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Stendal, den 02.04.2015

Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

Flurbereinigungsverfahren Stendal Ost, Landkreis Stendal
Verfahrensnummer: **SDL 7/0405/03**

Für die nachstehend aufgeführten Flurstücke erfolgt eine Änderung der Wertermittlung

Ord.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
4695	Stendal	12	725/229
12410	Stendal	10	105; 190
12540	Stendal	7	299
14451	Stendal	12	229/1
16152	Stendal	10	66/1
90001	Bindfelde	3	116
90008	Bindfelde	3	469/75
90011	Bindfelde	3	355
90014	Bindfelde	3	403; 508/197
90017	Bindfelde	3	414/53
90018	Bindfelde	3	368; 455/49
90022	Bindfelde	3	362; 450/43
90024	Bindfelde	3	349/39; 365
90025	Bindfelde	3	86/4
90037	Bindfelde	3	44
90039	Bindfelde	3	153/2
90041	Bindfelde	3	118
90053	Bindfelde	3	503/177
90146	Bindfelde	3	361
90184	Bindfelde	3	449/40
90192	Bindfelde	3	83; 189; 201; 202; 332; 355/59; 510/200
90277	Bindfelde	3	190

Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2015 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Die Verbandsversammlung hat am 16.12.2014 den Wirtschaftsplan 2015 beschlossen.

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro	Gesamt Euro
Aufwand	6.940.000	11.637.000	18.577.000
Ertrag	6.940.000	11.157.000	18.097.000
Jahresergebnis	0	- 480.000	- 480.000

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 15.364.000 Euro. Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 5.372.000 Euro und auf die Abwasserentsorgung 9.992.000 Euro. Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kreditaufnahme

Zur Finanzierung langfristiger Investitionen ist für den Geschäftsbereich Trinkwasser ein Darlehen

in Höhe von 1.950.000 Euro und für den Geschäftsbereich Abwasser ein Darlehen in Höhe von 3.000.000 Euro aufzunehmen.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Hansestadt Osterburg, den 14. April 2015



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 und den §§ 91 Abs. 3, 99 Abs. 4, 100 Abs. 2 und 102 Abs. 2 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Verbandsversammlung am 16.12.2014 beschlossene Wirtschaftsplan 2015 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan 2015 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 21.5.2015 bis 8.6.2015 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Hansestadt Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hansestadt Osterburg, den 14. April 2015



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Johannisstraße 3
39576 Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern zweiter Ordnung

Entsprechend den Festlegungen in den §§ 52, 54, 65 und 66 des WG LSA vom 16.03.2011 und Änderungen, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 16.12.2009 und Änderungen sowie der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 05.11.2012 teilt der Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal mit, dass in der Zeit

vom 18. Mai bis zum 01. Juli 2015

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten in den Gewässern zweiter Ordnung im Niederschlagsgebiet der Uchte durchgeführt werden, die eine besondere Bedeutung für den Hochwasserschutz haben.

Das betrifft im Einzelnen die Gewässer:

- Flottgraben/Flottgraben-Umflut von der Uchte bis zum Kieselsee Dahlen – Stendal
- Kuhgraben von der Uchte bis Einlauf Klärwerksgraben Stendal
- Klärwerksgraben C 004 bis Arnimer Damm
- Ollendorfscher Graben Stendal
- Bültgraben Stadt Osterburg – einschließlich T 000 002 Garagenkomplex
- Der aufgrund der Witterung aufgetretene starke Aufwuchs in diesem Jahr kann die Unterhaltung weiterer Gewässer erfordern!
- Mit dem Inkrafttreten des WG LSA vom 21.03.2013 § 64 werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einzäunungen von Weideflächen ohne Durchfahrtmöglichkeiten parallel zum Gewässer.

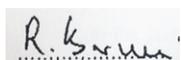
Ab dem 01. Juli 2015 beginnen die Unterhaltungsarbeiten an den anderen Gewässern zweiter Ordnung.

Die Unterhaltungsarbeiten führt die Wasser- Boden- Bau GmbH Stendal im Auftrag des Unterhaltungsverbandes "Uchte" Stendal nach dem bestätigten Unterhaltungsplan durch.

Für diesbezügliche Rückfragen und erforderliche Abstimmungen stehen als **Ansprechpartner Herr Bremer** von der Wasser- Boden- Bau GmbH Stendal **Tel. 039 31 / 21 23 36** und **Herr Wernike** vom Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal **Tel. 039 31 / 71 28 69** zur Verfügung.

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2015 liegt ab dem 18.05.2015 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes "Uchte", Johannisstraße 3 in 39576 Hansestadt Stendal, Montag bis Donnerstag von 8.00 – 15.00 Uhr aus.

Hansestadt Stendal, den 13.04.2015



R. Burmeister
Verbandsvorsitzender



N. Wernike
Geschäftsführer

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

16.04.2015

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Havelberg

Flur(en) 1 – 24
in der Hansestadt Havelberg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

von 18.05.2015 bis 17.06.2015

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

Dieter Samol

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31